Affaires = Publiques

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Dissonanz = Dissonance**

Band (Jahr): **- (2012)**

Heft 117

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kulturförderin oder Intendantin?

Pro Helvetia im Zeichen des neuen Kulturförderungsgesetzes

Das glücklose Jahrzehnt der eidgenössischen Kulturförderdebatte hatte hoffnungsvoll begonnen. Der Kulturartikel 69 der neuen Bundesverfassung war zwar von einem mutlosen und kunstfremden Parlament nicht über die blosse «Nachführung der Verfassung» hinaus erweitert worden – eine partikularistische Lobby konnte gerade noch einen kuriosen Schlenker zugunsten der Ausbildung platzieren (Art. 69, Abs. 2: «Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern»). Ein substanzieller Wille der Räte zu einem erhöhten Engagement des Bundes war nicht zu erkennen. Dennoch versuchte das Bundesamt für Kultur (BAK) unter Ruth Dreifuss bei der Umsetzung des Verfassungsartikels 69 in das Kulturförderungsgesetz (KFG) etwas Fortschrittliches zu wagen, also über die Festschreibung bestehender und unbestrittener Bundesaufgaben hinaus zu gehen und Grundlagen für eine Kulturförderung zu schaffen, die einem modernen Staatsleben in einem rohstoffarmen, daher auf Fleiss, Grips und Präzisionsarbeit angewiesenen Land angemessen sind (vgl. den Beitrag von Christoph Reichenau, damals Vizedirektor des BAK, in der *Roten Revue*, deren Themenheft 2001/2 die damalige Aufbruchstimmung gut widerspiegelt; Link am Ende dieses Beitrags).

Es zeigte sich jedoch bald, dass die bescheidenen Höhenflüge der vom Bund eingesetzten Reflexionsgruppe so wenig Zukunftschancen hatten wie die guten Ansätze des ersten, noch rohen Gesetzesentwurfs. Nachdem Pascal Couchepin 2003 das Amt von Ruth Dreifuss übernommen hatte, wurde der Entwurf Schritt für Schritt zur knöchernen Kompetenznorm mit lauter Kann-Paragraphen abgemagert; die demokratischen Ansätze – vorgesehen waren etwa der Beizug der Verbände von Kulturschaffenden bei der Gestaltung der Kulturpolitik und Kulturförderung, eine Kulturförderkommission und kulturstatistische Aktivitäten – wurden als unzeitgemäss ausgemerzt (siehe die Rohfassung des KFG vom 25.8.2002, Link am Ende dieses Beitrags).

Die Verfassung der Pro Helvetia wurde von Suisseculture damals als Schlüsselelement einer künftigen Kulturtätigkeit des Bundes thematisiert: Ohne das neue Pro-Helvetia-Gesetz (PHG) zu sehen, so insistierten wir, könne auch der Entwurf des KFG nicht beurteilt werden. Nachdem hinter den Kulissen allerhand geschoben worden war, wurde uns ein Jahr später dieses Gesetz in einer Rohform serviert, die alle Befürchtungen bestätigte. Die Ideen für eine Neugestaltung der Pro Helvetia, wie sie vom Stiftungsrat und von Organisationsberatern entwickelt worden waren, wurden allesamt zurückgeschlagen. Immerhin waren in der ersten Version noch Fachkommissionen vorgesehen. Damit zeichnete sich schon ab, was unterdessen Gesetz ist: Die Autonomie des Förderinstituts, das einst von einem luziden Bürgerlichen, dem CVP-Bundesrat Philipp Etter, als öffentlichrechtliche Stiftung des Bundes konzipiert worden ist, sollte von einem kulturell desorientierten Parlament aufgehoben werden.

Man braucht nicht vom kahlschlagenden Erguss der SVP zu reden, die sich 2005, unterzeichnet vom heutigen Bundesrat Maurer, vernehmen liess. Folgenreich waren eher die mit betriebswirtlichen Modewörtern – «Bündelung der Kräfte», «Strukturbereinigung», «schlanke Strukturen» – gespickten Ausführungen der CVP. Deren Positionspapier 2005 stellte die verschiedenen und unumstrittenen Kulturaktivitäten des Bundes (Präsenz Schweiz, Diplomatie, Kulturaustausch im Bereich Film und der anderen Künste, kulturelle Programme der Entwicklungszusammenarbeit) als Doppelspurigkeiten dar, um dann zu fordern: «Die Zusammenführung aller Kulturaufgaben soll an einer zentralen Stelle – im Bundesamt für Kultur – erfolgen.» Diese bürokratiefromme Simplifikation war geeignet, im Parlament (wo uns profilierte Kulturpolitiker mit Weitblick mehr und mehr fehlen) zu verfangen. Das dünne Papier der CVP hat unter dem wohlfeilen Leitbegriff der Verschlankung die Integration des Pro-Helvetia-Gesetzes ins KFG eingeleitet, in dem die Kulturstiftung zunächst unverblümt als «dezentralisierte Verwaltungseinheit des Bundes» auftauchte. Der ursprüngliche Ansatz von 1938, der 1949 zur Gründung einer vom Staatsapparat sorgsam abgetrennten Stiftung führte, geleitet von einem aus Sachverständigen aller Kultursparten zusammengesetzten Stiftungsrat, war damit verraten. In nuce zusammengefasst ist der neue Geist in einer Mitteilung der Pro-Helvetia-Zeitschrift *Passagen* (Heft 57, S. 36): «2012 erhält Pro Helvetia eine neue Struktur, die Strategisches und Operatives trennt. [...] Der Stiftungsrat kümmert sich in seiner verkleinerten Form ausschliesslich um die strategische Steuerung der Stiftung. Er besteht aus neun Persönlichkeiten des kulturellen Lebens. Alle Sprachregionen sind im Gremium vertreten. [...] Auf operationeller Ebene unterstützt eine 13-köpfige Fachkommission die Geschäftstelle bei der Beurteilung von Gesuchen und stiftungseigenen Projekten. Das interdisziplinär zusammengesetzte Gremium gibt Empfehlungen ab für alle Projekte ab 50 000 Franken. Zusätzliche unabhängige Experten stehen bei Bedarf beratend zur Seite.»

Auch wenn man hoffen darf, dass diese Fehlkonstruktion in der Praxis und mit der Zeit gewisse Korrekturen erfahren wird, ist das Resultat der jahrelangen Arbeit überaus enttäuschend. Wie soll

ein Stiftungsrat über «Strategien» entscheiden, wenn er nicht ständig in die Förderarbeit eingebunden ist? Wie soll er «Strategien» bestimmen, wenn das KFG die Kompetenz dazu beim Bundesrat ansiedelt? (Art. 45, Abs. 1: «Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Stiftung fest. Er sorgt dafür, dass der Stiftungsrat vorher angehört wird. Er achtet auf die operative und künstlerische Freiheit der Stiftung.» Und Art. 45, Abs. 2: «Er überprüft jährlich die Erreichung der strategischen Ziele gestützt auf den Bericht des Stiftungsrats und allfällige weitere Abklärungen.») Die zuständige Nationalratskommission hatte noch die *Genehmigung* der Strategie durch den Bundesrat vorgesehen.

De facto haben wir es mit einer bürokratischen Eimerkette zu tun: Über die meisten Gesuche wird künftig von den Angestellten der Stiftung entschieden, die Fördertätigkeit wird nicht mehr von spartenspezifischen Fachgremien gesteuert, die neue Fachkommission beschäftigt sich nicht mit den Förderstrategien, sondern setzt sich nur mit grossen Beträgen, also Ausnahmefällen, auseinander. Der Stiftungsrat wird eine Art Verwaltungsrat, dem der Bundesrat die Ziele vorschreibt – doch in der Praxis delegiert der Bundesrat, der notorisch keine Zeit hat für Kulturdebatten, das Dossier und allfällige Abklärungen ans BAK, das wiederum vorwiegend mit Verwaltungskräften besetzt ist. Sind aber Förderentscheide nicht mehr durch einen (vertraulichen, aber demokratischen) Diskurs von Fachleuten legitimiert, wird sich der Apparat mehr und mehr an Formalien orientieren müssen statt an der künstlerischen Bedeutung der wesensgemäss immer singulären Projekte, um sich vom Verdacht der Willkür zu entlasten. Schon die in den vergangenen Jahren angestrengten Einsprachen und Beschwerden haben zu verstärkt formalisierten Entscheidungsverfahren geführt. Beides liegt nicht im Interesse der Künste.

Ein Grundsatzpapier von Suisseculture hat vor kurzem einiges zu reden gegeben (Link siehe unten). Die Verbände der Kulturschaffenden haben sich während der Debatten rund ums KFG mit Kritik an Pro Helvetia zurückgehalten – möglicherweise ein Fehler, denn das Stillhalten hat zu keinerlei Erfolgen geführt. Nun aber gilt es, aufgrund der Gegebenheiten die Zukunft zu gestalten. Dazu gehört erstens die Frage, wie in der kulturpolitischen Debatte (und konkret somit auch bei der Diskussion und Gestaltung der Pro-Helvetia-Förderstrategien) die Stimme der Kulturschaffenden zu Gehör gebracht werden kann. Im Fall der Pro Helvetia geht es darum, einen strukturierten Dialog mit der Stiftung einzurichten, wenn nun die Künstler im obersten Organ der Stiftung keine Stimme mehr haben. Eine Hauptsorge der Kunstschaffenden betrifft indessen die Gefahr, dass trotz der offensichtlich sehr knappen Mittel hohe Beträge in stiftungseigene Projekte investiert werden, mit der sich die Pro Helvetia nach aussen profilieren kann. Beispiele sind Projekte wie *Gallerie 57/34.6 km* («die künstlerische Auseinandersetzung mit der NEAT»), *ECHOS* («ein Forum für die Volkskultur des 21. Jahrhunderts») oder neuerdings *GameCulture* («Computerspiele als neue Kunstform»). Die diskrete Förderung von vielfältigen kleinen Projekten, die das Wesen der Kulturförderung ausmachen, muss den stiftungseigenen Initiativen gegenüber klar die erste Priorität behalten (umso mehr als Pro Helvetia im Rahmen des KFG zusätzliche Tätigkeitsbereiche, u. a. die Nachwuchsförderung, aber keine zusätzlichen Mittel erhalten hat). Dabei bleibt unbestritten, dass die Stiftung, etwa im Bereich des Kulturaustauschs, auch komplementär mit eigenen Initiativen und Vernetzungsaktivitäten wirken soll, wo sich Lücken zeigen.

Wie sich die Änderungen auf den Bereich der Musik auswirken, ist heute schwer zu sagen. Andri Hardmeier, der neue Leiter der Abteilung Musik, nennt als Verbesserung, dass Gesuche für Werkbeiträge künftig zweimal jährlich eingereicht werden können, während er im übrigen die Auswirkungen des neuen Stiftungsregimes auf die Musikförderung als gering einschätzt. Er betont, dass auch weiterhin die Qualität und nicht die Markttauglichkeit im Vordergrund stehen wird. Wie Pro Helvetia im Bereich der Musik die Nachwuchsförderung betreiben wird, zeichnet sich noch nicht ab. Man wird hier abwarten müssen, bis sich die neuen Verfahren eingespielt haben, bevor man die neue Lage beurteilen kann.

Mathias Knauer
(Vizepräsident von Suisseculture, 1997–2001 Mitglied des Stiftungsrats der Pro Helvetia)

Bundesverfassung:
www.admin.ch/org/polit/index.html

Kulturförderungsgesetz (KFG):
www.admin.ch/ch/d/ff/2009/8759.pdf

Rohfassung vom 25.8.2002 des KFG:
www.dissonance.ch/fwd/117ap1.html

Suisseculture: Grundsatzpapier zu den Aufgaben der Pro Helvetia (2011):
www.dissonance.ch/fwd/117ap2.html

Rote Revue 2001/2:
www.dissonance.ch/fwd/117ap3.html